

## Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>			
1	<b>Ablehnung eines Antrags</b> usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mind. 3,00 €	1/10 bis 10/10, mind. 3,00 €
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei	gebührenfrei
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 € - 10.000,00 €	2,50 € - 2.500,00 €
3	<b>Anträge</b>		
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € - 50,00 €	2,50 € - 50,00 €
4	<b>Auskünfte</b>		
	schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € - 25,00 €	2,50 € - 25,00 €
	mündliche Auskünfte	gebührenfrei	gebührenfrei
5	<b>Befreiungen</b>		
	(Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	7,00 € - 4.075,00 €	7,00 € - 4.075,00 €
6	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>		
	a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,00 € - 15,00 €	2,00 € - 15,00 €
	b) von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, soweit nichts anderes bestimmt ist		
	1. die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,00 €	2,00 €
	2. in anderen Fällen je angefangene Seite	3,00 €	3,00 €
	Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.		

## Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfid. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
<b>7</b>	<b>Bescheinigungen</b>		
	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist	2,50 € - 100,00 €	2,50 € - 100,00 €
<b>8</b>	<b>Besondere Verwaltungsgebühren</b>		
	werden für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist	25,00 € - 1.000,00 €	25,00 € - 1.000,00 €
<b>9</b>	<b>Gutachten (Augenscheine)</b>		
	nach dem Wert des Gegenstandes	2,00% - 10,00%	2,00 % - 10,00 %
	mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	10,00 € - 25,00 €	10,00 € - 25,00 €
<b>10</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>		
	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfes (insbesondere Widerspruch)	10,00 € - 2.500,00 €	10,00 € - 2.500,00 €
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurück genommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.		5,00 € - 1.250,00 €
<b>11</b>	<b>Schreibgebühren</b>		
	a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk		
	- in deutscher Sprache	6,00 €	6,00 €
	- in fremder Sprache	12,00 €	12,00 €
	b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	8,00 €	8,00 €
	c)		
	für Ablichtungen und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:		
	1. bei einem Format bis DIN A4 für die erste Seite	1,00 €	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,80 €	0,80 €
	2. bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 €	1,50 €
	für jede weitere Seite	1,30 €	1,30 €

## Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
<b>12</b>	<b>Vermögenszeugnisse</b>		
	bei einem Wert bis zu 250,00 Euro	1,00 €	1,00 €
	bei einem Wert bis zu 2.500,00 Euro	4,00 €	4,00 €
	bei einem Wert von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro	8,00 €	8,00 €
	bei einem Wert von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	15,00 €	15,00 €
	bei einem Wert von mehr als 50.000,00 Euro	23,00 €	23,00 €
<b>13</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mind. 3,00 €	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mind. 3,00 €
<b>14</b>	<b>Gebühr für die Nichteinlösung von EC-Lastschriften</b>	12,00 €	12,00 €
<b>Ordnungswesen</b>			
<b>15</b>	<b>Maßnahmen zur allgemeinen Sicherheit und Ordnung</b>		
15.1	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen	44,00 € - 880,00 €	2,50 € - 2.500,00 €
15.2	Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschl. gefährlichen Hunden) und Sachverständigenbegutachtung von auffällig gewordenen Hunden. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	200,00 €	150,00 €
15.3	Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen	5,00 € - 150,00 €	5,00 € - 150,00 €
15.4	Fahrberechtigung zum Erreichen privater Stellplätze oder Garagen	gebührenfrei	gebührenfrei
<b>16</b>	<b>Heimrecht</b>		bisher wurden keine Gebühren erhoben
16.1	Erteilung von Auflagen nach § 17 HeimG und sonstige belastende oder begünstigende Verwaltungsakte, soweit kein gesonderter Gebührentatbestand besteht.	250,00 € - 1.515,00 €	
16.2	Erteilung von Befreiung nach § 31 HeimMindBauV oder § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 HeimPersV	65,00 € - 1.515,00 €	
16.3	Bewilligung Angleichsfristen nach § 30 HeimMindBauV	30,00 € - 375,00 €	
16.4	Wiederkehrende Begehungen (§ 15 HeimG) je wiederholter Bemängelung, die vom Heim zu vertreten ist.	30,00 €	
16.5	Anlassbezogene Prüfung bei begründeten Beschwerden	30,00 € - 1.515,00 €	
16.6	Prüfung Anzeige nach § 12 HeimG vor der Inbetriebnahme eines Heimes	125,00 € - 760,00 €	

### Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
16.7	Prüfung der Anwendbarkeit des HeimG mit Feststellungsbescheid bei positiver Prüfung	125,00 € - 1.010,00 €	
16.8	Beratung Heimträger bei überwiegendem Trägerinteresse	30,00 € - 505,00 €	
	Gebühren zuzüglich Kosten Gesundheitsamt und begleitender Pflegekraft		
<b>17</b>	<b>Fischerei</b>		
17.1	Ablegen der Fischereiprüfung einschl. Ausstellung eines Prüfungszeugnisses (§ 31 Abs.2 FischG, §§ 12 und 13 LFischG)	55,00 €	15,34 €
17.2	Ausstellung eines Fischereischeines: *Jahresfischereischein *Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 € 25,00 €	10,23 € zzgl. 5,15 € jährl. Abgabe
17.3	Jugendfischereischein	7,50 €	
17.4	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	15,00 €	10,25 €
17.5	Gebühr für den Eintrag "Fischereiabgabe bezahlt" für die Dauer von:		
	1 Jahr	7,50 €	vom Land per VO festgesetzt, 6,00 € wird weitergegeben
	5 Jahren	15,00 €	
	10 Jahren	30,00 €	
<b>18</b>	<b>Jagd</b>		
18.1	Einjahresjagdschein	40,00 €	38,35 €
18.2	Dreijahresjagdschein	80,00 €	76,70 €
18.3	Tagesjagdschein	27,00 €	20,45 €
18.4	Jugendjagdschein	20,00 €	25,56 €
18.5	Einjahresjagdschein für Falkner	20,00 €	20,45 €
18.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	40,00 €	40,90 €
18.7	Tagesjagdschein für Falkner	13,50 €	10,23 €
18.8	Zweitfertigung eines Jagdscheins	20,00 €	20,45 €

Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu			Gebühr bisher
	Von der Entrichtung eines Jagdscheingebühren sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden.				
	Zusätzlich wird eine Jagsabgabe fällig, die ihrer Höhe nach vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum festgesetzt wird.				
<b>19</b>	<b>Führen und Bereitstellen des Gewerberegisters</b>				
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO) (Anmeldung)				
	Anmeldung	30,00 €			30,00 €
	Ummeldung	25,00 €			15,00 €
	Abmeldung	25,00 €			20,00 €
19.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	15,00 €			10,00 €
<b>20</b>	<b>Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse</b>				20,00 € - 800,00 €
20.1	Gestattung (§ 12 GastG)	20,00 €	-	1.515,00 €	
	* für Rundenspiele pauschal	40,00 €			40,00 €
	* für Pausenausschank bei Theater - und Orchestervorführungen				20,00 €
				1. Tag	15,00 €
				jeder weitere Tag	
20.2	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage				25,00 - 50,00 €
		1 Stunde/Tag	2 Stunden/Tag	3 Stunden oder mehr/Tag	
	* bis 100 m² Gaststättenfläche	25,00 €	35,00 €	45,00 €	
	* ab 100 m² Gaststättenfläche	30,00 €	40,00 €	50,00 €	
20.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung				je Monat zwischen 100,00 € - 1.000,00 €
		1 Stunde/Tag	2 Stunden/Tag	3 Stunden oder mehr/Tag	
	* bis 100 m² Gaststättenfläche	25,00 €	40,00 €	55,00 €	
	* bis 200 m² Gaststättenfläche	40,00 €	70,00 €	100,00 €	
	* über 200 m² Gaststättenfläche	50,00 €	90,00 €	130,00 €	
<b>21</b>	<b>Gaststättenerlaubnis</b>				
21.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG), Konzession	500,00 €	-	8.940,00 €	nach LGebVO: 30,00 - 5.000,00 €

## Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfid. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
21.2	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	300,00 €	nach LGebVO: 15,34 € - 613,55 €, in HD 500,00 €
21.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis und vorläufige Stellvertretungs- erlaubnis (§ 11 GastG)	225,00 €	nach LGebVO: 15,34 € - 306,78 €, in HD 150,00 €
21.4	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 Satz 1 GastG) je angefangene Stunde	150,00 €	nach LGebVO: 15,34 € - 306,78 €, in HD 100,00 €
<b>22</b>	<b>One-Stop-Government</b>		
22.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten	150,00 € - 2.265,00 €	100,00 € Grundgebühr zzgl. 10,00 € je Teilnehmer und Tag
22.2	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten, Volksfeste * Heidelberger Herbst * Weihnachtsmarkt	150,00 € - 2.265,00 € 5.000,00 € 15.000,00 €	bisher nach allg. Verwaltungsgebühr 2,50 € - 2.500,00 €
22.3	Gebühren für Open-Air-Veranstaltungen * bei Veranstaltungen mit Eintritt * bei Veranstaltungen ohne Eintritt	1,00 € / m², mind. 50,00 € 0,50 € / m², mind. 50,00 €	30,00 € - 60,00 €
22.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Ziffer 22.1 - 22.3	25% der Festsetzungsgebühr nach Ziff 22.1 - 22.3	25% der Festsetzungsgebühr
<b>23</b>	<b>Gewerberechtliche Erlaubnisse</b>		
23.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO) je angefangene Stunde	55,81 €	900,00 €
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeit- gebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 23.1 <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		
23.1.1	* bei Privatkrankenanstalten mit OP-Bereich	Höhe der Gebühr unter Ziffer 23.1, zzgl. 25%	
23.1.2	* bis 15 Betten zuzüglich	400,00 €	
23.1.3	* jedes weitere Bett	20,00 €	
23.1.4	* bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die er- mittelte Gebühr um 25% je weiteren In- haber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt.		

### Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
23.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €	1.020,00 €
23.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €	1.020,00 €
23.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €	1.020,00 €
23.5	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 Abs. 5 GewO)	140,00 € - 500,00 €	350,00 €
23.6	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	340,00 € - 2.700,00 €	100,00 € - 1.500,00 €
23.7	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55, 55 d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV)		100,00 € - 400,00 €
23.7.1	* Erteilung für 1 Jahr	140,00 €	
23.7.2	* Erteilung für 3 Jahre	300,00 €	
23.7.3	* Erteilung unbefristet	420,00 €	
23.8	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	55,00 €	50,00 €
23.9	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	90,00 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
23.10	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich von Sonderveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	35,00 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
23.11	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	170,00 €	100,00 €
<b>24</b>	<b>Spielhallen und Geräte</b>		
24.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)	990,00 € - 1.815,00 €	1.500,00 €
24.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 2 GewO -> Geeignetheit)	55,00 €	40,00 €

## Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfid. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
24.3	Auflagen und Anordnungen  je angefangene Stunde	55,00 €	2,50 € - 2.500,00 €
24.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO) je angefangene Stunde  Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 24.4 <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	55,00 €	15.340,00 €
24.4.1	* je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	100,00 €	
24.4.2	* je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	200,00 €	
24.4.3	* bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25% je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt.		
<b>25</b>	<b>Überwachung des ruhenden Verkehrs</b>		
	* abgemeldete Fahrzeuge - Stufe 1: Aufforderung zur Fahrzeugentfernung - Stufe 2: Ersatzvornahme	100,00 € Höhe der Gebühr wie unter Stufe 1, zzgl. 100,00 € zzgl. Kosten Abschleppdienst	30,00 € - 100,00 €
<b>26</b>	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>		
26.1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO), Widerruf von Erlaubnissen (§ 15 GastG, LVwVfG) sowie Handwerksuntersagungen	245,00 €	2,50 € - 2.500,00 €
26.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	175,00 €	2,50 € - 2.500,00 €
26.3	Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsgesetz (§§ 7 Abs. 2 und 11 FTG)	60,00 €	50,00 €
<b>27</b>	<b>Betriebskontrollen</b>		
27.1	Überwachung von Produkten und Betrieben im Bereich Lebensmittel tierischer und nicht-tierischer Herkunft, Futtermittel und Bedarfsgegenstände/Tabak/Kosmetika (Zusammensetzung, Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung, Handelsklassenüberwachung, einschl. Rindfleischetikettierung - Nachkontrollen)		bisher wurde keine Gebühr erhoben

## Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung		Gebühr neu	Gebühr bisher
		je angefangene Stunde	42,00 €	
27.2	Anordnungen und Auflagen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschl. Untersuchungen/Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, sonst. Ausnahmebewilligungen, Stellungnahmen, Gutachten	je angefangene Stunde	42,00 €	pro Anordnungspunkt ca. 20,00 €
<b>28</b>	<b>Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>			
28.1	Prophylaktische Tätigkeit zum Schutz vor Tierseuchen und Zoonothroposen	je angefangene Stunde	70,50 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
28.2	Besondere Maßnahmen zur Tilgung einer aufgetretenen Seuche (z. B. Sperre, Absonderung, Tötung)	je angefangene Stunde	70,50 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
28.3	Maßnahmen nach dem Viehverkehrsrecht	je angefangene Stunde	70,50 €	51,20 € je Stunde
28.4	Überwachung der Beseitigung von Tierkörpern (inkl. evtl. erforderlicher Maßnahmen)	je angefangene Stunde	70,50 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
28.5	Zulassung veterinärbehördliche Überwachung von Fleischbetrieben (innergemeinschaftlich) sowie Begutachtung; veterinärbehördliche Überwachung u. Überprüfung von Einrichtungen, Anlagen u. Betrieben einschl. tierische Nebenprodukte, Binnenmarkt tierseuchenschutz-VO	je angefangene Stunde	70,50 €	45,00 € je Stunde
28.6	Untersuchung von Tieren u. Waren (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung) einschl. Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen u. dgl., Untersuchung u. Kontrolle von Tierbeständen u. Betrieben (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung/Veterinärdokument) zur Beschickung von Versteigerungen u. Ausstellungen, zum Weidwechsel oder zur Ausfuhr bzw. zur Entfernung von Tieren aus tierseuchenrechtlichen Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchungen von Tierbeständen, die mit unter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen. Einschließlich der Probenahme von Waren.	je angefangene Stunde	70,50 €	51,20 je Stunde

**Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr neu</b>		<b>Gebühr bisher</b>
28.7	Einfuhruntersuchungen von Tieren und Waren. Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung.	je angefangene Stunde	70,50 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
28.8	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung), auch ohne Untersuchung, mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereiches von Seuchen, Ausstellung von veterinärrechtlichen Begleitdokumenten einschl. Stichprobenuntersuchungen und Nämlichkeitsprüfungen.	je angefangene Stunde	70,50 €	12,80 € je Zeugnis
28.9	Untersuchung von Bienenvölkern einschl. Probeentnahmen (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigungen)	je angefangene Stunde	70,50 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
28.10	Untersuchung (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen u. sonstigen Kleintieren in der amtl. Kleintiersprechstunde im Haus		18,00 €	6,15 €
28.11	Genehmigung zur Zucht oder zum Handel mit Papageien und Sittichen		35,00 € - 705,00 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
<b>29</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>			
	Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen		85,00 € - 3.960,00 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
<b>30</b>	<b>Allgemeiner Tierschutz</b>			
30.1	Überwachung und Beratung privater und gewerblicher Tierhaltung und Tiertransporte für			2,50 € - 2.500,00 €
30.1.1	* Privatpersonen		57,00 € - 460,00 €	
30.1.2	* Gewerbetreibende		57,00 € - 1.380,00 €	
30.2	Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen nach dem Tierschutzgesetz für			2,50 € - 2.500,00 €
30.2.1	* Privatpersonen		57,00 € - 915,00 €	
30.2.2	* Gewerbetreibende		57,00 € - 2.745,00 €	
30.3	Anordnungen, Nachkontrollen, Stellungnahmen, Gutachten, sonstige Genehmigungen		57,00 € - 460,00 €	2,50 € - 2.500,00 €

**Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV**

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
<b>31</b>	<b>Schutz von Tieren im Rahmen von Tierversuchen</b>		
	Überwachung von Versuchstierhaltung; bei Beanstandungen werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Versuchsiere.	68,00 € - 4.890,00 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
<b>32</b>	<b>Kirchenaustritt</b>		
	Für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	23,00 €	23,00 €
<b>33</b>	<b>Melderecht</b>		
33.1	für eine Melde-/ Aufenthaltsbescheinigung	10,00 €	10,00 €
33.2	für eine einfache Melderegisterauskunft / eine Datenübermittlung je Adresse	10,00 €	10,00 €
33.3	für Amtshandlungen nach Ziffer 33.1 und 33.2 mit besonderem Verwaltungsaufwand, insbesondere für erweiterte Melderegisterauskünfte, für Auskünfte / Bescheinigungen bei gesonderter Aufbewahrung oder aus mikroverfilmten Meldeunterlagen	13,00 €	13,00 €
33.4	für Gruppenauskünfte und Datenübermittlungen gem. den §§ 32, 34 und 35 MG sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	5,00 € - 4.000,00 €	5,00 € - 4.000,00 €
<b>34</b>	<b>Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>		
34.1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist b) wenn auch ausländisches Recht zu betrachten ist	70,00 € 90,00 €	75,00 € 100,00 €
34.2	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	10,00 €	17,00 €
34.3	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	10,00 €	7,00 €
34.4	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	20,00 €	31,00 €
34.5	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG	10,00 €	7,00 €

Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
<b>Bauen und Wohnen</b>			
	<p>Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p> <p>Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p>		
	<b>35 Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>		
35.1	<p>Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG) je Einheit bis zu drei Ausfertigungen</p>	110,00 €	150,00 € - 1.270,00 €
35.2	für jede weitere Fertigung	55,00 €	
35.3	<p>Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen (ansonsten gilt 35.1)</p>	110,00 €	
	<b>36 Kenntnissgabeverfahren</b>		
36.1	Bearbeitung eines Kenntnissgabeverfahrens (§ 51 LBO)		<p>0,7 v. T. der Baukosten 0,6 v. T. mit Nachbarverständigung 0,3 v. T. ohne Nachbarverständigung mind. 25,00 €, max. 1.000,00 €</p>
36.1.1	Bestätigung nach § 53 Abs. 3 LBO	1 v. T. der Baukosten, mind 165,00 €	
36.1.2	Unterlassung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	165,00 €	
36.1.3	<p>Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO</p>	165,00 €	
36.2	Erforderliche Nachforderung von Unterlagen	10% Zuschlag zu den unter Ziffer 36.1.1 genannten Gebühren	0,1 v. T. der Gebühr
36.3	<p>Beratung je angefangene 1/2 Stunde</p>	30,00 €	
36.4	<p>Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Bearbeitung des Kenntnissgabeverfahrens</p>	1/10 - 10/10 der Gebühr nach Ziffer 36.1, mind. 110,00 €	

## Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
<b>37</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b>		
37.1	Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen nach §§ 51 Abs. 4 und 56 Abs. 6 LBO		1 v. T. der BK mit Nachbarverständigung 0,7 v. T. der BK ohne Nachbarverständigung mind. 26,00 €, max. 2.550,00 €
37.1.1	Verwaltungsgebühr inkl. Nachbarverständigung bei zwei Abweichungen	165,00 €	
37.1.2	Verwaltungsgebühr nach Ziff. 37.1.1 mit Ämterbeteiligung	220,00 €	
37.1.3	Zuschlag je weitere Abweichung	55,00 €	
37.2	Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen siehe Ziffern 42.1 und 42.2		
<b>38</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO und § 70 LBO)</b>		
38.1	Genehmigung und Zustimmung von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49 Abs. 1 und 70 Abs. 1 LBO)	6 v. T. der Baukosten, mind. 220,00 €	4 v. T. der Baukosten, mind. 51,00 €
38.2	Abbruchgenehmigung	2,5 v. T. der Abbruchkosten mind. 165,00 €	2,5 v. T. der Abbruchkosten, mind. 31,00 €
38.3	Genehmigung von Werbeanlagen, Automaten		31,00 € - 1.020,00 €
38.3.1	beleuchtet bis 0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup> je weiterer angefangener m <sup>2</sup>	165,00 € 220,00 € 55,00 €	
38.3.2	unbeleuchtet bis 0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup> je weiterer angefangener m <sup>2</sup>	110,00 € 165,00 € 50,00 €	
38.4	Teilbaugenehmigung	2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 110,00 €, ohne Anrechnung auf die Baugenehmigungs- gebühr	1 v. T. der Baukosten, mind. 31,00 €
38.5	Bei Entscheidungen nach Ziffer 38.2 und 38.4, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €	52,00 € - 1.530,00 €
38.6	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung der Baugenehmigung	1/10 - 10/10 der Gebühr,	

## Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
<b>39</b>	<b>Bauvoranfrage (§ 57 LBO)</b>		
39.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	3 v. T. der Baukosten, mind. 165,00 €	1 v. T. der BK, mind. 31,00 €
39.2	Bei Entscheidungen nach Ziffer 39.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €	52,00 € - 1.530,00 €
39.3	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung eines Bauvorbescheids	1/10 - 10/10 der Gebühr	
<b>40</b>	<b>Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 38 und 39</b>	1/4 der Gebühr nach Ziffer 38 und 39, mindestens 165,00 €	1/4 der Gebühr
<b>41</b>	<b>Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)</b>	110,00 € - 1.000,00 €	40,00 € - 250,00 €
<b>42</b>	<b>Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans</b>		5% - 10% des Verkehrswerts 1 v. T. der BK mit Nachbarverständigung 0,7 v. T. der BK ohne Nachbarverständigung mind. 26,00 €, max. 2.550,00 €
42.1	je Befreiung, Ausnahme, Abweichung (flächenbezogen)	5% - 10% des Wertes der zum Ausgleich des Verstoßes erforderlichen Fläche	
42.2	ansonsten je Befreiung, Ausnahme, Abweichung	110,00 € - 5.000,00 €	
42.3	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von selbständigen Anträgen auf Ausnahmen, Abweichung, Befreiung, siehe Ziffer 37		31,00 € - 511,00 € Ausnahme/Abweichung 31,00 € - 3.060,00 € Befreiung
<b>43</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>		
	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (z. B. Abbruch, Nutzungsuntersagung, Auflagen, Baueinstellungen, Hergabe prüffähiger Unterlagen)	160,00 € - 5.000,00 €	31,00 € - 511,00 €
<b>44</b>	<b>Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen</b>		
44.1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	1 v. T. der Baukosten, mind. 110,00 €	1 v. T. der BK mind. 31,00 €
44.2	Baukontrolle, Nachprüfung		
44.2.1	bei 1 Mangel / Beanstandung	110,00 €	31,00 € - 250,00 €
44.2.2	jeder weitere Mangel	15,00 €	
44.3	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen nach Ziffer 44.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	110,00 € - 1.500,00 €	31,00 € - 250,00 €

**Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
<b>45</b>	<b>Gebrauchsabnahme fliegender Bauten</b>		31,00 € - 250,00 €
45.1	Festzelte, Gaststättenzelte, Ausstellungszelte und dergleichen a) bis 300 m <sup>2</sup> b) je weitere 100 m <sup>2</sup>	160,00 € 55,00 €	
45.2	Zirkuszelte und Tribünen mit Überdachung a) bis 500 Sitzplätze b) je weitere angefangene 100 Sitzplätze	175,00 € 55,00 €	
45.3	Tribünen ohne Überdachung a) bis 500 Sitzplätze b) je weitere angefangene 100 Sitzplätze	110,00 € 30,00 €	
45.4	Fahrgeschäfte a) Größenklasse I b) Größenklasse II c) Größenklasse III	50,00 € 95,00 € 160,00 €	
45.5	Bei Gebrauchsabnahmen außerhalb der Gleizeit wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 45.1 bis 45.4 jeweils ein Zuschlag i. H. v. 20% erhoben.		
45.6	Für Nachabnahmen am Ort wird zusätzlich zu den jeweiligen Gebühren nach Ziffer 45.1 und 45.4 jeweils die Hälfte des Gebührensatzes nach Ziffer 45.1 bis 45.4 berechnet.		
<b>46</b>	<b>Wiederholung überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen</b>		31,00 € - 250,00 €
46.1	Versammlungsstätten mit a) bis 200 m <sup>2</sup> b) zusätzlich je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	100,00 € 35,00 €	
46.2	Mängelkontrollen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen - in den unter Ziffer 46.1 genannten Fällen bei einem Mangel/Beanstandung jeder weiterer Mangel	100,00 € 15,00 €	
<b>47</b>	<b>Denkmalschutz</b>		Baukosten bis
			2.556 € = 25,00 € 25.564 € = 51,00 € 51.129 € = 77,00 € 255.645 € = 205,00 € 511.292 € = 307,00 € ab 511.292 € = 255,00 €
47.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b, EStG	1 v. T. der Baukosten, mind. 105,00 €	
47.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	4 v. T. der Baukosten, mind. 105,00 €	3 v. T. der BK, mind. 41,00 €, max. 2.550,00 €

## Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfid. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
47.3	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung einer Bescheinigung oder Erteilung einer denkmalschutzrechtl. Entscheidung	1/10 - 10/10 der Gebühr nach Ziffer 47.1 und 47.2	
<b>48</b>	<b>Entwässerung</b>		
48.1	Genehmigungen gem. § 9 Abwassersatzung a) bis zu Euro 1,5 Millionen Baukosten b) für den Euro 1,5 Millionen übersteigenden Betrag	0,5 v. T. der Baukosten, mind. 115,00 € 0,2 v. T. der Baukosten	bis 52.000 € BK = 26,00 € bis 1,5 Mio. € = 0,5 v. T. für 1,5 Mio. € übersteigenden Betrag = 0,2 v. T.
48.2	Änderungsgenehmigungen	1/10 - 10/10 der Gebühren nach Ziffer 48.1, mind. 58,00 €	
48.3	Überprüfung einer bestehenden Entwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit  je Person und je anteiliger Stunde zzgl. Kosten nach Fahrtstrecke	  58,00 €	
48.4	fachtechnische Beratung, außerhalb eines anhängigen Genehmigungsverfahrens, welche über eine Auskunfterteilung hinausgeht  je Person und je anteilige Stunde*	  58,00 €	
48.5	In Rechnung gestellte Kosten für interne und externe Stellungnahmen und Gutachten hierzu werden in gleicher Höhe als Auslagen weitergereicht, wenn die Auslagen das übliche Maß erheblich übersteigen  * Der Eintritt einer Zahlungsverpflichtung ist dem Beratungssuchenden vor Beratungsbeginn mitzuteilen.		
<b>49</b>	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung nach Erhaltungs, Sanierungs- und Gestaltungssatzung incl. Negativtestat</b>	3 v. T. der Baukosten, mind. 82,00 €	3 v. T. der BK, mind. 41,00 €, max. 2.550,00 €
<b>50</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>		
50.1	Bestellung als Schornsteinfegermeister	605,00 €	511,00 €
50.2	Bestellung als Schornsteinfegermeister (anderer Kehrbezirk)	220,00 €	128,00 €
50.3	Bestellung als Schornsteinfegermeister auf Probe	220,00 €	102,00 €
50.4	Zulassung von Ausnahmen auf Nebenerwerb	110,00 €	41,00 € - 102,00 €
50.5	Bestellung eines Stellvertreters	110,00 €	51,00 €
50.6	Versetzung in den Ruhestand (nach § 10 SchfG)	220,00 €	
50.7	Sonstige Entscheidungen im Schornsteinfegerwesen	55,00 € - 2.000,00 €	
50.8	Verfügung zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren (§ 25 SchfG)	110,00 €	

**Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
<b>51</b>	<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>		
51.1	Genehmigungen der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6, § 1 des Mietrechtsverbesserungsgesetzes)	200,00 - 1.000,00 €	50,00 € - 375,00 €
51.2	Ausstellung eines Negativtestats	60,00 €	26,00 €
<b>52</b>	<b>Vorkaufsrechtsbescheinigungen</b>		
	Ausstellung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen nach § 24 Baugesetzbuch in besonderen Fällen bis zum 10-fachen des festgesetzten Betrags	20,00 € - 500,00 €	20,00 € - 500,00 €
<b>53</b>	<b>Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen im Bereich Bauen und Wohnen</b>	1/10 - 10/10 der jeweiligen Gebühr	3/10 - 7/10 der Gebühr Ablehnung 2/10 - 5/10 der Gebühr Rücknahme
<b>Gewässer- und Bodenschutz</b>			
	Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), kann für alle Gebührentatbestände nach Ziffer 54 und 55 eine Gebührenerleichterung in Höhe von 30 % ausgesprochen werden.		
<b>54</b>	<b>Benutzung von Gewässern nach § 3 WHG und § 13 WG</b>		
54.1	Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG Die Rahmengebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr nach Ziffer 54.1.1 (Untergrenze) <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Ziffer 54.1.2		102,00 € - 2.045,00 €
54.1.1	Erlaubnisverfahren - ohne Öffentlichkeitsbeteiligung - mit Öffentlichkeitsbeteiligung	320,00 € 760,00 €	
54.1.2	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser - bei Wasserversorgung pro angefangenen 1.000 m <sup>3</sup> - zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m <sup>3</sup> - zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m <sup>3</sup> - bei Grundwasserabsenkung pro angefangenen 1.000 m <sup>3</sup> Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern - bei Wasserversorgung pro angefangenen 1.000 m <sup>3</sup> - zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m <sup>3</sup> - zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m <sup>3</sup> Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer	10,00 € 4,00 € 4,00 € 3,00 € 3,00 € 2,00 € 2,00 €	

## Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
	- von unbelastetem Niederschlagswasser pro angefangenen l/sec	2,00 €	
	- von ausschließlich thermisch verändertem Wasser pro angefangenen l/sec	2,00 €	
54.2	Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmeanlage	250,00 €	
54.3	Wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG	Höhe der Gebühr nach Ziffer 54.1 (Erlaubnis) zzgl. eines 20%igen Aufschlags	
54.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10 % der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mind. 190,00 €	30%, mind. 102,00 €
54.5	Verlängerung der Befristung	10 % der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mind. 190,00 €	50%, mind. 51,00 €
54.6	Änderungsgenehmigung	50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 54.1 bei vergleichbarem Neuantrag	50% - 100%, mind. 102,00 €
<b>55</b>	<b>Wasserrechtliche Genehmigung</b>		
55.1	Die Rahmengebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr nach Ziffer 55.1.1 (Untergrenze) <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Ziffer 55.1.2		128,00 € - 767,00 €
55.1.1	- von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)	250,00 €	
	- Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG)	250,00 €	
	- Abwasseranlagen (§ 45e WG)	250,00 €	
55.1.2	- von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)	4 % der Baukosten	
	- Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG)	4 % der Baukosten	
	- Abwasseranlagen (§ 45e WG)	4 % der Baukosten	
55.1.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr mind. 190,00 €	30%, mind. 102,00 €
55.1.4	Verlängerung der Befristung	10 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr mind. 190,00 €	50%, mind. 51,00 €
55.1.5	Änderungsgenehmigungen	50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 55.1 bei vergleichbarem Neuantrag	50% - 100%, mind. 102,00 €
<b>56</b>	<b>Anordnungen (z.B. nach § 19i WHG, § 82 WG) je angefangene Stunde</b>	63,00 € mindest. 125,00 €	bisher wurden keine Gebühren erhoben
<b>57</b>	<b>Altlasten und sonstige Bodenschutzmaßnahmen</b>		bisher wurden keine Gebühren erhoben
57.1	Auskünfte je angefangene Stunde	54,00 €	
57.2	Erkundungen von privaten Altlasten je angefangene Stunde	54,00 €	

**Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
57.3	Sanierung privater Altlasten je angefangene Stunde	54,00 €	
57.4	Überwachung von Sanierungsmaßnahmen (privat) je angefangene Stunde	54,00 €	
57.5	Sonstige Anordnungen je angefangene Stunde	54,00 €	
57.6	Anzeigen/Bearbeitung je angefangene Stunde	54,00 €	
<b>Naturschutz</b>			
<b>58</b>	<b>Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen und Stellungnahmen</b>		
58.1	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen je angefangene Stunde Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr nach Ziffer 58.1 (Untergrenze) <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	60,00 €	25,57 € - 511,29 € Stundenverrechnungssätze für den zeitlichen Aufwand: 39,00 €/h mittlerer Dienst 48,00 €/h gehobener Dienst 60,00 €/h gehobener Dienst
58.1.1	Bodenversiegelung	Faktor	
	bis 50 m²	1,00	
	bis 100 m²	1,25	
	bis 500 m²	1,50	
	bis 1.000 m²	1,75	
	> 1.000 m²	2,00	
58.2	Erteilung des Benehmens gem. § 23 Abs. 1 NatSchG je angefangene Stunde	60,00 €	
58.3	Verfahren Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der hier genannten Wertgebühr zusammen: * nach § 24 Abs. 1 Nr. 1-3 NatSchG, vorausgesetzt, die Untere Naturschutzbehörde ist Verfahrensführer je angefangene Stunde * nach § 24 Abs. 2 Nr. 1-2 NatSchG je angefangene Stunde	60,00 € 60,00 €	zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha

**Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu				Gebühr bisher					
<b>59</b>	<b>Schutzgebiete, Artenschutz, Vollzug</b>										
	Vollzug des Natur- und Artenschutzes je angefangene Stunde		60,00 €			siehe Ziffer 58					
<b>60</b>	<b>Entwicklung von Natur und Landschaft</b>										
	Anordnungen aufgrund von Vertragsverletzungen je angefangene Stunde		60,00 €			siehe Ziffer 58					
<b>61</b>	<b>Befreiung nach der Baumschutzsatzung</b>										
	* 1 Baum		60,00 €				26,00 €				
	* jeder weitere Baum		10,00 €				10,00 €				
<b>62</b>	<b>Anordnung von Ersatzpflanzungen bei unerlaubtem Fällen</b>										
	* 1 Baum je angefangene Stunde		60,00 €				36,00 €				
			mind. 120,00 €								
	* jeder weitere Baum		10,00 €				10,00 €				
<b>Gewerbeaufsicht und Umweltschutz</b>											
<b>63</b>	<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>										
63.1	Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 u. 2 ArbZeitG Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:		bis 1 Monat	Bewilligungsdauer bis 2 Monate über 2 Monate			bis 1 Monat	Bewilligungsdauer bis 2 Monate über 2 Monate			
		1 bis 4	60,00 €	70,00 €	80,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €			
		5 bis 20	210,00 €	310,00 €	410,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €			
		21 bis 200	420,00 €	520,00 €	620,00 €	300,00 €	400,00 €	600,00 €			
		über 200	600,00 €	800,00 €	1.600,00 €	500,00 €	700,00 €	1.500,00 €			
63.2	Feststellungen, Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZeitG  Zahl der Sonntage und Feiertage		Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung oder eine Feststellung getroffen wird					Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung oder eine Feststellung getroffen wird			
			1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200	
		1	70,00 €	90,00 €	150,00 €	300,00 €	60,00 €	80,00 €	150,00 €	300,00 €	
		2	80,00 €	110,00 €	200,00 €	400,00 €	70,00 €	100,00 €	200,00 €	400,00 €	
		3	90,00 €	150,00 €	250,00 €	500,00 €	80,00 €	130,00 €	250,00 €	500,00 €	
		4	110,00 €	180,00 €	300,00 €	600,00 €	100,00 €	160,00 €	300,00 €	600,00 €	
		5	130,00 €	220,00 €	400,00 €	800,00 €	120,00 €	200,00 €	400,00 €	800,00 €	
		6-10	150,00 €	320,00 €	700,00 €	1.300,00 €	140,00 €	300,00 €	700,00 €	1.300,00 €	

**Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu				Gebühr bisher			
63.3	Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZeitG Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:	Dauer der Befristung				Dauer der Befristung			
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	bis 1 Jahr	über 1 Jahr
	1 bis 4	320,00 €	640,00 €	300,00 €	600,00 €	300,00 €	600,00 €	300,00 €	600,00 €
	5 bis 20	640,00 €	1.280,00 €	600,00 €	1.500,00 €	600,00 €	1.500,00 €	600,00 €	1.500,00 €
	21 bis 200	1.280,00 €	2.560,00 €	1.200,00 €	2.500,00 €	1.200,00 €	2.500,00 €	1.200,00 €	2.500,00 €
	über 200	2.560,00 €	5.120,00 €	2.500,00 €	4.000,00 €	2.500,00 €	4.000,00 €	2.500,00 €	4.000,00 €
63.4	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZeitG Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:								
	1 bis 4	140,00 €		120,00 €		120,00 €			
	5 bis 20	280,00 €		200,00 €		200,00 €			
	21 bis 200	420,00 €		300,00 €		300,00 €			
	über 200	560,00 €		600,00 €		600,00 €			
63.5	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZeitG	190,00 €				allgm. Verwaltungsgebühr nach Ausfward, ca. 190,00 €			
63.6	Bewilligung gem. § 14 Abs. 6 u. 7 JgdArbSchG Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:	Bewilligungsdauer			Bewilligungsdauer				
		bis 1 Monat	bis 2 Monate	über 2 Monate	bis 1 Monat	bis 2 Monate	über 2 Monate	bis 1 Monat	bis 2 Monate
	1 bis 4	48,00 €	60,00 €	72,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €	50,00 €	60,00 €
	5 bis 20	144,00 €	180,00 €	288,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €	200,00 €	300,00 €
	21 bis 200	192,00 €	240,00 €	384,00 €	300,00 €	400,00 €	600,00 €	300,00 €	400,00 €
	über 200	240,00 €	300,00 €	1.000,00 €	500,00 €	700,00 €	1.500,00 €	500,00 €	700,00 €
63.7	Bewilligungen gem. § 6 Abs. 1 JgdArbSchG * Kinderarbeit in einem Zeitraum	Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird:				Zahl d. Kinder, für die eine Ausnahmegew. erteilt wird:			
		1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
	bis zu 5 Tagen	48,00 €	60,00 €	96,00 €	250,00 €	60,00 €	100,00 €	200,00 €	250,00 €
	bis zu 1 Monat	144,00 €	180,00 €	288,00 €	350,00 €	100,00 €	150,00 €	250,00 €	300,00 €
	bis zu 2 Monaten	192,00 €	240,00 €	384,00 €	450,00 €	150,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €
	länger als 2 Monate	240,00 €	300,00 €	480,00 €	1.000,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €	500,00 €
63.8	Bewilligungen gem. § 27 Abs. 3 JgdArbSchG	190,00 €				100,00 € - 500,00 €			
63.9	Anordnungen gem. § 27 Abs. 3 JgdArbSchG	190,00 €				allgm. Verwaltungsgebühr nach Ausfward, ca. 190,00 €			
63.10	Anordnungen gem. § 4 Abs. 1 u. 3 FahrpersonalG	190,00 €				allgm. Verwaltungsgebühr nach Ausfward, ca. 190,00 €			
<b>64</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>								
64.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage bis zu 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage > 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage		0,4 v.H. der EK, mind. 100,00 €			102,26 €			
			0,3 v.H. der EK, mind. 2.000 €			2.045,17 €			

### Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
	Die Rahmengebühr setzt sich aus eine Festgebühr (Untergrenze) <u>und</u> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus der hier genannten Wertgebühr zusammen:	15.000,00 €	15.338,76 € , zzgl. 0,1 v. H.
		zzgl. 0,1 v. H. des 5.000.000 € übersteigenden Werts	
64.2	Arbeitssicherheit		
64.2.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG	200,00 €	132,94 €
64.2.2	Ausnahme nach § 18 ASiG	200,00 €	132,94 €
64.3	Anordnungen nach § 22 Arbeitsschutzgesetz je angefangene Stunde	50,00 €	nach zeitl. Aufwand; gD 49,36 €/h
<b>65</b>	<b>Abfallrecht</b>		
	Anordnungen und sonstige Entscheidungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 20 Abs. 2 LAbfG) je angefangene Stunde	48,00 €	102,00 € pauschal
<b>66</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>		
66.1	Anordnungen, sonstige Gestattungen und Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen RVO mit Ausnahme der nachfolgend genannten Tatbestände je angefangene Stunde	56,00 €	102,00 € pauschal
66.1.1	Ausnahmebewilligungen 1.BImSchV		
	- kurzfristig (bis 6 Monate)	56,00 €	51,00 € pauschal
	- mittelfristig (bis 1 Jahr)	112,00 €	102,00 € pauschal
	- längerfristig (länger als 1 Jahr)	168,00 €	205,00 € pauschal
	- Verlängerung je angefangene Stunde	56,00 €	51,00 € pauschal
	- Anordnungen je angefangene Stunde	56,00 €	102,00 € pauschal
66.1.2	Ausnahmebewilligungen 2.BImSchV		
	- kurzfristig (bis 6 Monate)	56,00 €	51,00 € pauschal
	- mittelfristig (bis 1 Jahr)	112,00 €	102,00 € pauschal
	- längerfristig (länger als 1 Jahr)	168,00 €	205,00 € pauschal
	- Verlängerung je angefangene Stunde	56,00 €	
			nochmals die festgesetzte Gebühr; wenn sachlich gerechtfertigt jeweils Verdoppelung der Gebühr (z. B. weiterer Einsatz verbotener Mittel/mehrfach wiederholte Verlängerung)

## Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
	<p>Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), kann für alle Gebührentatbestände nach Ziffer 67.1 bis 67.11 eine Gebührenerleichterung in Höhe von 30 % ausgesprochen werden.</p>		
<b>67</b>	<b>Genehmigungsbedürftige Anlagen</b>		
67.1	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (förmliches Verfahren) bis zu 100.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage bis zu 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage > 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus der hier genannten Wertgebühr zusammen:	0,6 v. H. der EK mind. 340,00 € 0,4 v. H. der EK mind. 680,00 € 0,3 v. H. der EK mind. 2.000,00 €  7.500,00 € zzgl. 0,04 v. H. des 2.500.000 € übersteigenden Wertes	bis 51.129,19 €: 06, v. H., mind. 178,95 € bis 511.291,88 €: 0,4 v. H., mind. 639,11 € bis 2.556.459,41 €: 0,3 v. H., mind. 2.045,17 €  7.669,38 € zzgl. 0,04 v. H. des 2.556.459,41 € übersteigenden Wertes
67.2	Bei einem vom Antragsteller zu verantwortenden Mehraufwand kann eine Zusatzgebühr erhoben werden. Diese kann max. 30 % der gem. Ziff. 67.1 errechneten Gebühr betragen.		
67.3	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, §§ 4, 16 und 19 BlmSchG (vereinfachtes Verfahren) Ziff. 67.2 gilt entsprechend	75 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1	75 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1, mind. 102,26 €
67.4	Genehmigung mit Vorprüfung nach UVP (§ 3c UVPG)	125 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1	
67.5	Genehmigung mit UVP	175 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1, 67.2 und 67.3	175 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1, 67.2 und 67.3 mind. 511,29 €
67.6	Genehmigung mit UVP, wenn Errichtungs- bzw. Änderungskosten nicht bekannt sind je angefangene Stunde	56,00 €	
67.7	Fristenverlängerung (§ 18 Abs. 3 BlmSchG)	25 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6, mind. 85,00 €	25 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6, mind. 51,13 €
67.8	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BlmSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6	50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6, mind. 102,26 €
67.9	Anzeigeverfahren (§ 15 BlmSchG) je angefangene Stunde	56,00 €	
67.10	Teilgenehmigung (§ 8 BlmSchG)	70 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6	85 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6, mind. 102,26 € bei Errichtung der Anlage 50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6, mind. 76,69 € zum Betrieb der Anlage
67.11	Vorbescheid (§ 9 BlmSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6	25 - 75 v. H. der Gebühr nach Ziff. 67.1 bis 67.6, mind. 102,26 €
67.12	Bearbeitung von Beschwerden je angefangene Stunde	56,00 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben

### Anlage 3 zur Drucksache: 0382/2006/BV

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr neu	Gebühr bisher
67.13	Stellungnahmen je angefangene Stunde	56,00 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
67.14	Schallpegelmessungen je angefangene Stunde	56,00 € mindest. 280,00 €	bisher wurde keine Gebühr erhoben
<b>Forstwirtschaft</b>			
<b>68</b>	<b>Forst</b>		
68.1	Genehmigungen nach LWaldG, je angefangene Stunde	38,00 €	10,23 € - 15.339,76 €
68.2	Festsetzung der Walderhaltungsabgabe, § 9 IV LWaldG, je angefangene Stunde	38,00 €	bisher gebührenfrei
68.3	Anordnung zur Beseitigung eines Zauns § 37 VII LWaldG, je angefangene Stunde	38,00 €	25,56 € - 102,26 €
68.4	Forstaufsichtliche Anordnungen, § 66 I LWaldG, je angefangene Stunde	38,00 €	20,00 € - 60,00 €
68.5	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung, je angefangene Stunde	38,00 €	
68.6	Biotopbelege oder digitale Biotopdaten, je angefangene Stunde	38,00 €	
68.7	Waldbiotopkarte u. Ausschnitte; Waldbiotopverzeichnis, je angefangene Stunde	38,00 €	
68.8	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten je angefangene Stunde	38,00 €	
68.9	Zweifertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten, je angefangene Stunde	38,00 €	20,00 €
68.10	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortskarten, je angefangene Stunde	38,00 €	